

## Nr. 50. Verordnung,

die Frankierung der Veräußerungsanzeigen der Notare betreffend;

vom 13. September 1911.

Auf Grund von § 1 Absatz 2 der Verordnung, die Frankierung der Postsendungen in amtlichen Angelegenheiten betreffend, vom 10. März 1905 (G.= u. V.=Bl. S. 20) wird bestimmt, daß die Notare Veräußerungsanzeigen, die sie nach § 3 C, §§ 6, 7 und 9 der Zuwachsteuer-Ausführungsbestimmungen vom 27. März 1911 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 81 flg., Justizministerialblatt S. 26 flg.) sächsischen Zuwachsteuerämtern zu erstatten haben, künftig nicht mehr zu frankieren brauchen, sondern unter der Bezeichnung: „Portopflichtige Dienstsache“ unfrankiert absenden können. Die Sendung ist mit dem Dienststempel oder mit dem Abdrucke des Dienststempels zu versehen. Die Portokosten werden, soweit die Notare von dieser Befugnis Gebrauch machen, als Verwaltungsaufwand auf die Kasse des Zuwachsteueramts übernommen.

Dresden, am 13. September 1911.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Dr. v. Otto. Graf Bisthum v. Gschäft. v. Seydewitz.

Bipfel.

## Nr. 51. Verordnung,

das Lohndienstalter der Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste betreffend;

vom 19. September 1911.

Die Verordnung, das Lohndienstalter der Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste betreffend, vom 22. Mai 1905 (G.= u. V.=Bl. S. 160) wird vom 1. Oktober 1911 ab außer Kraft gesetzt. Von diesem Zeitpunkt ab gilt folgendes:

Den Arbeitern, die zur Ableistung der aktiven Militärdienstpflicht aus dem Dienste bei einer Staatsverwaltung ausscheiden, ist bei späterem Wiedereintritte, sofern sie sogleich nach beendeter Militärdienstzeit um Beschäftigung nachsuchen, sowohl die vorher im Staatsverwaltungsdienste zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit als

30\*